

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

2. Änderung

Erläuterungsbericht

Inhalt

	Seite
1. Grundlage und Notwendigkeit für die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG	1
2. Beschreibung der Anlagen der 2. Änderung (zusätzliche Anlagen)	1
• Verkehrsanlagen	

1. Grundlage und Notwendigkeit für die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (=PL41) der Flurbereinigung Schleptrup wurde am 13.05.2015 genehmigt. Eine 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wurde am 31.05.2016 genehmigt. Alle Maßnahmen des PL41 und der 1. Änderung des PL41 sind mittlerweile ausgeführt worden.

Mit der 2. Änderung sollen noch weitere Wegebaumaßen durchgeführt werden, die schon im Vorverfahren mit geplant worden sind. Diese Maßnahmen dienen rein der Erschließung. Die Maßnahmen der 2. Änderung sind im „Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen“ in rot aufgeführt und in der „Karte zum Plan nach § 41 FlurbG“ farbig (E. Nr. in gelb) dargestellt.

2. Beschreibung der Anlagen der 2. Änderung

Verkehrsanlagen

E. Nr. 103 (Am Forellensee) und E. Nr. 104 (Feldweg)

Mit der E. Nr. 103 und E. Nr. 104 sollen die Hauptwirtschaftswege am Forellensee und der Feldweg, die eine Bedeutung als Verbindungswege für den landwirtschaftlichen Verkehr haben und größere landwirtschaftliche Blöcke erschließen, ausgebaut werden.

Der Weg **E. Nr. 103 (Am Forellensee)**, von dem momentan 20 m bituminös befestigt und 190 m geschottert sind, soll auf einer Gesamtlänge von ca. 210 m und auf einer Breite von 3 m in mittelschwerer Befestigung (Bit) ausgebaut werden. Die Tragfähigkeit der Fahrbahn reicht nicht mehr aus, da die Belastung der immer größer werdenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge erheblich zugenommen hat. Bei einem Ausbau in 3,5 m Breite muss die westliche Gehölzreihe komplett gerodet werden. Aus diesem Grund wird auf eine Fahrbahnverbreiterung auf 3,5 m verzichtet, da dies unter dem Aspekt des Vermeidungsgrundsatzes aus den Naturschutzgesetzen kaum vertretbar ist. Die Bankette soll mit je 0,3 m Rasengittersteinen befestigt werden.

Außerdem wird durch diese Maßnahme die Siedlung von dem landwirtschaftlichen Verkehr entlastet und dieser verkehrssicher auf die Bundesstraße 218 umgeleitet.

Der Ausbau stellt einen **Eingriff** dar, da eine zusätzliche Versiegelung der Oberfläche erfolgt.

Anmerkung: der Einmündungsbereich in die Bundesstraße 218 (ca. 40 m) ist bereits beim Ausbau der Kreuzung mit der Bundesstraße 218 ausgebaut worden.

Der Weg **E. Nr. 104 (Feldweg)** dient rein der Erschließung landwirtschaftlicher Blöcke.

Die vorhandene Fahrbahn von 3 m Breite ist zu schmal; die Tragfähigkeit reicht nicht mehr aus, da die Belastung der immer größer werdenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge erheblich zugenommen hat.

Daher soll der vorhandene, bituminös befestigte Straßenabschnitt des Feldweges auf einer Länge von ca. 570 m neu ausgebaut werden (mittelschwere Befestigung mit Bitumen (MSB (Bit))).

Die Fahrbahn wird im Zuge des Ausbaus auf 3,50 m verbreitert; diese Verbreiterung stellt einen **Eingriff** dar, da zusätzliche Oberfläche versiegelt wird.

Eine vom ArL Weser-Ems 2013 veranlasste Untersuchung hat ergeben, dass die vorhandene Schwarzdecke PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) aufweist. Die PAK werden beim Ausbau der E. Nr. 104 entsorgt.

Die Wege dieser 2. Änderung des PL41 befinden sich im Eigentum der Stadt Bramsche; eine Änderung der Eigentumsverhältnisse ist nicht vorgesehen.

Die Unterhaltungspflicht für die Wege bleibt unverändert. Die Stadt Bramsche als zukünftige Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige hat der Maßnahme zugestimmt.

Kompensation:

Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe durch die Maßnahmen E-Nrn. 103 und 104 ist nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell berechnet worden. Aus den Wegebaumaßnahmen ergibt sich insgesamt ein Wertverlust von 439 Werteinheiten. Dadurch, dass bereits Ausgleichmaßnahmen ausgeführt worden sind und ein Überschuss an 476 Werteinheiten vorhanden ist, wird für die E-Nrn. 103 und 104 kein Kompensationsbedarf benötigt. Es wird einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt und abgestimmt, dass damit die Kompensationsansprüche aus dem Wege- und Gewässerplan durch die Teilnehmergeinschaft erbracht worden sind und weitere Ausgleichsansprüche sich aus den dargestellten Wegebaumaßnahmen nicht ergeben.